

GZ.: 39/12-1/7 ex 2016/17

**Vizekanzler für Studium und Lehre**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Graz, am 11.5.2017  
AH/BS

An das Bundesministerium  
für Bildung  
z.Hd. Frau Mag. Caterina Taschner

per E-Mail:

begutachtung@bmb.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

**BM-B-13.480/0001-Präs.10/2017 Novelle des Hochschulgesetzes 2005,  
Schulorganisationsgesetz, Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz  
sowie Hochschul-Studienberechtigungsgesetz**

**Stellungnahme des Rektorats  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
ausgeführt durch den Vizekanzler für Studium und Lehre**

Die Universität Graz begrüßt die Vorlage eines gemeinsamen Studienrechtes für Pädagogische Hochschulen und Universitäten. Diese wird weitestgehend gut geheißen, zu folgenden Bestimmungen wird jedoch mit dem Ersuchen um Berücksichtigung ergänzend ausgeführt.

#### **§ 28 Abs. 4 HG**

Es wird angeregt, dass Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht in der Satzung sondern in den Curricula verankert werden sollen, da der Bedarf nach fremdsprachigen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studien sowie in den einzelnen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen je nach Inhalt und Ausrichtung des Studiums bzw. Unterrichtsfachs sehr unterschiedlich ist, sodass eine allgemeine Regelung in der Satzung dem nicht gerecht werden kann.

#### **§ 35 Z 17 HG**

Das Wort „erstmalige“ sollte hier gestrichen werden, damit auch Personen, die bereits einmal zu einem bestimmten Studium zugelassen waren, sich von diesem Studium abgemeldet haben und nun erneut eine Zulassung beantragen oder die bereits einmal eine Zulassung beantragt haben, aber nicht zugelassen wurden, vom Begriff „Studienwerberinnen und -werber“ erfasst sind, da auch für diese Personen die gleichen Regelungen im Zulassungsverfahren gelten wie für Personen, die zum ersten Mal eine Zulassung beantragen.

### **§ 35 Z 35 HG**

Hier heißt es: „...wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient...“

Es wird vorgeschlagen, zumindest in den Erläuterungen klar darzustellen, was im Umkehrschluss erlaubt wäre, nämlich z.B. dass Studierende sich aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung bei der redaktionellen Erstellung einer Hilfe bedienen oder die Rechtschreibung durch eine andere Person überprüfen lassen.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass das Anbieten von Dienstleistungen im Sinne des hier definierten Ghostwritings einen Verwaltungsübertretung darstellen möge, welche mit einer Geldstrafe zu betrafen ist.

### **§ 38 Abs. 1a HG**

Hier möge darauf Rücksicht genommen werden, dass sich bestimmte Studien besonders eignen mit den Universitäten gemeinsam angeboten zu werden anstatt ausschließlich durch die Pädagogischen Hochschulen. Dies trifft insbesondere für das in den Erläuterungen genannte Studium der Religionspädagogik zu. Es wird deshalb angeregt dieses in den Erläuterungen erwähnte Studium dieses Studium wie auch die anderen dort erwähnten Studien ausdrücklich den gemeinsam einzurichtenden Studien zuzuordnen.

### **§ 38a Abs. 1 HG**

Die Überprüfung der facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von 3.000 Stunden wird für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die Universitäten in der derzeit gewählten unbestimmten Formulierung eine Frage der praktischen Umsetzung darstellen. Günstiger erschiene es hier eine Aufzählung vorzunehmen, was unter facheinschlägiger Berufspraxis zu subsumieren wäre, wie das etwa das BDG oder VBG vorsieht.

### **§ 38b Abs. 2 HG**

Im vorliegenden Entwurf beträgt der Arbeitsaufwand für ein Erweiterungsstudium mind. 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Aus Sicht der Universität Graz entspricht dies nicht dem bisherigen Verständnis eines Erweiterungsstudiums. Ein Erweiterungsstudium diene bisher im Wesentlichen der Erweiterung des Lehramtsstudiums um ein oder mehrere Fächer, die im vollen vorgesehenen Umfang absolviert werden mussten. Dies sollte sinngemäß auch für andere Erweiterungsstudien gelten. Daher möge die Formulierung wie folgt lauten:

*„Der Arbeitsaufwand für ein Erweiterungsstudium hat mindestens ein Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums, dessen Erweiterung es dient, zu umfassen.“*

### **§ 38c Abs. 2 und § 38d Abs. 3 HG**

Es ist nicht ganz klar, warum in § 38c Abs. 2 normiert wird, dass ein achtsemestriges Lehramtsstudium Voraussetzung für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist, nur damit in § 38d Abs. 3 dieses Studium auch für Absolventinnen und Absolventen sechsemestriger Lehramtsstudien geöffnet wird. Einfacher und übersichtlicher wäre es, in § 38c Abs. 2 „achtsemestrigem“ durch „sechsemestrigem“ zu ersetzen und § 38d Abs. 3 zu streichen.

### **§ 42 Abs. 4 HG**

Um klarzustellen, dass für die künstlerischen Unterrichtsfächer und das Unterrichtsfach Bewegung und Sport auch weiterhin die Überprüfung der künstlerischen bzw. körperlich-motorischen Eignung vorgesehen werden kann, sollte diese Möglichkeit konkret angeführt werden. Die Formulierung sollte daher lauten:

*„...der fachlichen Eignung festzulegen. Für künstlerische Unterrichtsfächern sowie für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport kann insbesondere festgelegt werden, dass im Rahmen der Überprüfung der fachlichen Eignung Zulassungsprüfungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 durchgeführt werden.“*

#### **§ 47 HG**

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte „Studienveranstaltungen“ durch „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden.

#### **§ 48c HG**

Da die Feststellung eines schweren Mangels nach der derzeitigen verwaltungsgerichtlichen Judikatur nur eine Exzesskontrolle darstellen kann um Verfahrensfehler, die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften, mangelnder Zusammenhang von Prüfungsstoff und Prüfungsfrage oder die Prüfung einer prüfungsunfähigen Prüfungskandidatin oder eines prüfungsunfähigen Kandidaten zu korrigieren, ist kein Sachverhalt denkbar, welcher eine solche Kontrolle bei der Abfassung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten ermöglichen würde. Es möge deshalb diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

#### **§ 49 Abs. 1 HG**

Die vorgesehene Regelung, dass in der Satzung vorgesehen werden kann, dass die Übergabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Abschlussarbeit an die Bibliothek der Universität elektronisch zu erfolgen hat, wird als entbehrlich betrachtet, da an den Universitäten bereits bisher mit der im UG bestehenden Kann-Bestimmung ein Auslangen gefunden wurde.

#### **§ 50 Abs. 9 HG**

Die prinzipielle Möglichkeit der Einhebung einer Kautio wird begrüßt, jedoch sollte diese so gestaltet werden, dass diese nur in dem Fall zurückerstattet wird, in dem tatsächlich eine Zulassung zu einem konkreten Studium erfolgt. Dazu wird auch angemerkt, dass der Verwaltungsaufwand für die Universitäten erheblich erhöht wird. Mangels normativer Festlegung der Kautio ist zu erwarten, dass auf bestehende Gebührensätze von gerichtlich beeideten Sachverständigen von den Universitäten zurückgegriffen wird und somit eine nicht unwesentliche Höhe erreicht werden kann um kostendeckend zu sein.

Hinzuzufügen ist auch noch, dass Studienwerberinnen und -werber, welche ihren Zulassungsantrag aus dem Ausland stellen, mit der Überweisung der Kautio mittels einer in Euro konvertierten Fremdwährung möglicherweise Probleme haben könnten.

#### **§ 51 Abs. 1 HG**

Vorgesehen ist, dass die Zulassung zu Erweiterungsstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen kann. Dies erscheint nicht sinnvoll, da im Erweiterungsstudium die einzelnen Lehrveranstaltungen von zentraler Bedeutung sind, weshalb ein Einstieg während des Semesters weder didaktisch noch inhaltlich sinnvoll ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent sind und somit eine Anwesenheitspflicht während des gesamten Semesters gegeben ist, die jedoch bei einer Zulassung während des Semesters nicht mehr erfüllt werden kann. Eine Zulassung während des laufenden Semesters würde daher fast zwangsweise zu einer Verlängerung des Studiums führen.

## § 52 Abs. 2 HG

Diese neu geschaffene Bestimmung sieht als Zulassungserfordernis keinen Nachweis der körperlich-motorischen Eignung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport welches gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen angeboten wird vor. Dies stellt eine gänzliche Abkehr vom Status quo an den Universitäten dar. Bislang galt es als unumstritten, dass Studierende des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport über entsprechende körperliche Fitness verfügen müssen und daher der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung eine unabdingbare Voraussetzung zur Zulassung zum Lehramtsstudium darstellt. Sollte die Anforderung des Nachweises der körperlich-motorischen Eignung wegfallen, würde dies mit gravierenden Qualitätsverschlechterungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport einhergehen, mit vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf diesen Bildungsbereich. Nicht zuletzt würde dies auch zu einer offensichtlichen Abwertung des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport führen. Selbiges gilt für die künstlerischen Lehramtsfächer. Es sollte somit eine Ziffer 5 den zwingend erforderlichen Nachweis der körperlich-motorischen bzw. künstlerischen Eignung für die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport bzw. die künstlerischen Lehramtsfächer vorsehen.

## § 52a HG

Es wird angeregt, die Bestimmung des § 63a Abs. 1 aus dem Begutachtungsentwurf für das Universitätsgesetz auch in das Hochschulgesetz zu übernehmen. Im Entwicklungsverbund Süd-Ost ist im Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Unterrichtsfächern Instrumentalmusikerziehung und Musikerziehung eine solche qualitative Zulassungsbedingung vorgesehen.

## § 52a Abs. 2 HG

Durch diese Bestimmung wird die Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ausschließlich auf Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingeschränkt. Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen Studiums können nicht zu diesem Studium zugelassen werden, auch nicht unter Auflagen. Um die Durchlässigkeit auch im Bereich der PädagogInnenbildung zu gewährleisten, sollte nach „§ 38 Abs. 1“ folgender Text eingefügt werden:

*„... oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelnen Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.“*

Um sicherzustellen, dass das Masterstudium nur in Unterrichtsfächern und Spezialisierungen betrieben werden kann, die bereits auf Bachelorebene absolviert wurden, wird vorgeschlagen, in Angleichung an das UG das Wort „einschlägig“ im ersten Satz zu streichen und den letzten Satz wie folgt zu formulieren:

*„Bei einer Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können nur Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen gewählt werden, die bereits in Form von Bachelorstudien für das Lehramt, Erweiterungsstudien ergänzend zum Bachelorstudium für das Lehramt oder eines gleichwertigen Studiums absolviert worden sind.“*

## § 52h iVm § 44 Abs. 5 HG

Grundsätzlich sollte bei der Einsichtnahme unterschieden bzw. berücksichtigt werden, ob es sich bei den Prüfungen tatsächlich um die Überprüfung von Wissensgebieten handelt, also fachspezifische Kriterien überprüft werden, oder ob mit den Prüfungen die persönliche Eignung von Studienwerberinnen und Studienwerbern auf der psychologischen Merkmalsebene festgestellt wird.

So werden beim derzeit eingesetzten allgemeinen Aufnahmeverfahren für Lehramtsstudien im Verbund Aufnahmeverfahren Österreich, das 2017 an 13 Institutionen verwendet wird, diagnostische Verfahren zur Feststellung von Persönlichkeitsmerkmalen eingesetzt, mit denen nicht nur kognitive Ressourcen der Bewerberinnen und Bewerber, sondern insbesondere auch emotionale und persönliche Ressourcen (Persönlichkeitsmerkmale) festgestellt werden. Aus diesem Grund sollte eine Einsichtnahme nur eingeschränkt möglich sein bzw. nur gewährleistet werden, dass eine Rückmeldung der erreichten Punkte erfolgt. Sofern ein Rückmeldegespräch durchgeführt wird/werden muss, sollte dieses nur im Beisein einer Psychologin oder eines Psychologen (§ 22 Abs. 2 Psychologengesetz 2013) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme vor allem auch hinsichtlich des Urheberrechts und auch hinsichtlich der Weitergabe der Prüfungsfragen (Entwicklung eines validen wissenschaftlichen Itempools zur Feststellung der persönlichen Ressourcen) kritisch zu betrachten.

Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede (auch elektronische) Art und Weise, sollte jedenfalls untersagt sein. Diese Rechte stehen ausschließlich den Urheberinnen und Urhebern der Tests zu.

### **§ 56 Abs. 7 HG**

Durch die Änderung bei der Prüfungsantrittszählung ist auch eine Anpassung dieser aus dem UG übernommenen Bestimmung erforderlich. Wenn Prüfungsantritte aus allen Studien zusammengezählt werden und eine Anerkennung als Prüfungsantritt gilt, wäre eine Anerkennung einer erst bei der letzten möglichen Wiederholung positiv absolvierten Prüfung für ein anderes Studium an derselben Pädagogischen Hochschule oder im selben Verbund nicht mehr möglich, da die Anzahl der möglichen Prüfungsantritte überschritten würde. § 56 Abs. 7 sollte daher lauten:

*„Die Anerkennung einer Prüfung gilt als positive Absolvierung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.“*

### **§ 58 HG**

Die personenbezogene und nicht studienbezogene Beurlaubung wird ausdrücklich begrüßt. Als ungünstig im Hinblick auf eine genaue Determinierung des Willens des Gesetzgebers in einer Norm wird die Formulierung „...oder mehrere Semester...“ gesehen. Bei einer unbefristeten Beurlaubung kann durchaus angenommen werden, dass überhaupt kein Interesse mehr am Studium besteht. Welcher Vorteil in einem unbestimmten Gesetzesbegriff gesehen wird, ist nicht ersichtlich. Insofern wird vorgeschlagen in UG wie auch HG eine maximale Frist für die Beurlaubung vorzusehen. Dies auch deshalb um jedenfalls sicherzustellen, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien die gleich lange Befristung an allen beteiligten Bildungseinrichtungen vorgesehen wird und diese nicht ausschließlich der Entscheidung des jeweiligen monokratischen studienrechtlichen Organs obliegt. Die Formulierung, dass bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis die Beurlaubung ausschließlich bei Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes beantragt werden kann, ist im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit, weitere Regelungen in der Satzung vorzusehen, missverständlich formuliert. Es mögen die entsprechenden Formulierungen deshalb lauten:

*„Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen...“* sowie *„Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beurlaubungsgrundes...“*

**§ 59 Abs. 1 Z 8 HG**

Hier wird vorgeschlagen nicht nur Handlungen, die eine Gefährdung von Universitätsangehörigen darstellen, als Grund für das Erlöschen der Zulassung heranzuziehen, sondern auch Handlungen welche einen schweren Schaden an infrastrukturellen und technischen Einrichtungen verursacht haben und eindeutig einer konkreten Schädigerin oder einem konkreten Schädiger zugeordnet werden können. Die Formulierung möge daher lauten:

*„...die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung oder Schädigung anderer Universitätsangehöriger, Infrastruktur oder Dritter...“*

**§ 63 Abs. 1 Z 3 HG**

Um sicherzustellen, dass es zu keinen Missverständnissen durch die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender kommt, und damit die gewünschte Lernfreiheit und der - wie es in den Erläuterungen heißt - „genehmigungsfreie“ Besuch von Lehrveranstaltungen jedenfalls weiterhin sichergestellt wird, möge die Formulierung lauten:

*„3. neben einem ordentlichem Studium an der Universität der Zulassung das Lehrangebot an anderen Universitäten oder gemeinsam eingerichteter Studien mit Pädagogischen Hochschulen zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen oder die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 8 vorliegen“.*

**§ 63 Abs. 1 Z 12 HG**

Gem. § 63 Abs. 1 Z 12 ist Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu entsprechen, „sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist“. Klargestellt werden sollte, was unter der Einschränkung „sofern berechtigt“ zu verstehen ist. Dass eine Prüfungstätigkeit ohnehin nur im Rahmen der Lehrbefugnis erfolgen kann, wäre nach Ansicht der Universität Graz immer Voraussetzung.

**§ 69 Abs. 5 HG**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung über die Aufteilung der Studienbeiträge nur bei gemeinsam eingerichteten Studien möglich ist. In den Fällen, in denen Studierende zu mehreren, voneinander unabhängigen Studien verschiedener Universitäten und bzw. oder Pädagogischen Hochschulen zugelassen sind, kann die Aufteilung nicht aufgrund einer Vereinbarung erfolgen.

**§ 71 Abs. 1 HG**

Wie in der Stellungnahme zum Entwurf für das Universitätsgesetz ausgeführt, wird angeregt gegebenenfalls auch im Hochschulgesetz das Wort „insbesondere“ in Abs. 1 entfallen zu lassen.

**§ 71 Abs. 1 Z 5 HG**

Dass sich der Erlass des Studienbeitrages für Staatsangehörige aus den am geringsten entwickelten Ländern auf eine Liste der OECD und damit auf die Entscheidung eines völkerrechtlichen Organs und nicht auf eine durch eine österreichische Zentralstelle getroffene Entscheidung bezieht, wird als verfassungsrechtlich problematisch eingestuft. Da eine Delegation von hoheitlichen Aufgaben nicht gerechtfertigt erscheint, wird angeregt auf die Studienbeitragsverordnung und deren Anlage 3 zu verweisen.

## **§ 80 Abs. 14 HG**

Der vorliegende Entwurf erfordert nicht nur die Anpassung von Curricula sondern auch die Änderung von Satzungen und gegebenenfalls das Erlassen von Verordnungen gem. § 39b Abs. 3, für die ebenfalls eine Übergangsfrist erforderlich ist. Aufgrund der Abläufe an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und des Abstimmungsbedarfs bei gemeinsam eingerichteten Studien wird ein Zeitraum von zwei Studienjahren für die Änderung von Curricula und die Erlassung etwaiger Verordnungen und einem Studienjahr für Satzungsänderungen als realistisch angesehen. Der letzte Satz sollte daher lauten:

*„Änderungen von Curricula und Verordnungen gem. § 39b Abs. 3, die aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 erforderlich sind, sind bis spätestens 30. Juni 2019 zu verlautbaren. Änderungen von Satzungen, die aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 erforderlich sind, sind bis spätestens 30. September 2018 zu verlautbaren.“*

## **Universitätsberechtigungsverordnung**

Bei dieser Novelle des UG und HG wurde es bedauerlicherweise verabsäumt die dringend gebotene Novelle der derzeitigen Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (UBVO) durchzuführen und diese an die aktuellen Bedürfnisse bzw. aktuellen Studien anzupassen. Durch die Entwicklung von Aufnahme- und Zulassungsverordnungen ist die Form der Zusatzprüfungen teilweise überholt und eine Neugestaltung dringend geboten.

Die Verankerung der UBVO im Hochschulgesetz sollte daher zum Anlass genommen werden, diese Verordnung in Zukunft – wie auch die Studienbeitragsverordnung und die Personengruppenverordnung – als gemeinsame Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesministerin für Bildung zu erlassen. Dabei sollte die UBVO gründlich überarbeitet und an die aktuelle Studienstruktur angepasst werden.

Derzeit sieht die UBVO für die Zusatzprüfungen, die nach der Zulassung zu erbringen sind, vor, dass diese bei Diplomstudien bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung zu erfolgen haben, obwohl es nur mehr vier Diplomstudien gibt, zu denen noch Zulassungen erfolgen können. In Bachelorstudien ist vorgesehen, dass die Zusatzprüfungen vor der Absolvierung der Bachelorprüfung zu erbringen sind, obwohl die meisten Bachelorstudien keine abschließende Bachelorprüfung beinhalten. Die Sinnhaftigkeit eines Systems, bei dem am Ende eines Bachelorstudiums noch eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung abzulegen ist, sollte jedenfalls hinterfragt werden.

Masterstudien werden in der UBVO überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl ein Nachweis von Lateinkenntnissen für manche Masterstudien und wenn die Zulassung aufgrund eines nicht in der UBVO genannten Studiums erfolgt durchaus sinnvoll wäre.

Auch das System der taxativen Aufzählung von Studien ist nicht mehr zeitgemäß, da dies dazu führt, dass bei der Einrichtung neuer Studien und Unterrichtsfächer oder der Umbenennung von Studien die UBVO angepasst werden muss. Als Beispiel sei hier das Unterrichtsfach Kroatisch/Burgenladkroatisch, genannt, das ab Wintersemester 2017/18 im Entwicklungsverbund Süd-Ost eingerichtet wird. Aufgrund starker inhaltlicher Überschneidungen soll dieses Unterrichtsfach die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie das Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch haben, weshalb eine Aufnahme in die UBVO notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek e.h.  
Vizekanzler für Studium und Lehre